

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Rahmenprüfungsordnung
für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Zugang, An- und Abmeldung zu Modulpaketen
- § 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 8 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Masterarbeit
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Inkrafttreten

Anlage I: Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Anlage II: Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

Anlage III: Modulpakete im Umfang von 36 C

Anlage IV: Modulangebot des Methodenzentrums der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung; bei abweichenden Regelungen in dieser Rahmenprüfungsordnung oder in einer Prüfungsordnung gehen die Bestimmungen der APO vor, soweit nicht in dieser eine abweichende Regelung zugelassen ist.

(2) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung regelt die näheren Bestimmungen für die Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen mit Ausnahme des Master-Studiengangs „Master of Education“ und des Master-Studiengangs „Euroculture“. ²Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungsordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Im Master-Studium erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ihres Fachgebietes. ²Das Studium qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die in der Prüfungsordnung genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(2) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Wird ein geeigneter Studiengang in Teilzeit studiert, erhöht sich die Regelstudienzeit entsprechend.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich gemäß Anlage I auf das Fachstudium, den Professionalisierungsbereich und die Masterarbeit verteilen. Das Nähere ist in der Prüfungsordnung zu regeln.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht der Prüfungsordnung sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festzulegen.

(5) Die Modulangebote des Methodenzentrums der Sozialwissenschaftlichen Fakultät können nach Maßgabe der Prüfungsordnung in Anspruch genommen werden; Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht und sind Bestandteil einer Prüfungs- und Studienordnung, soweit die Module in einer Modulübersicht aufgeführt sind.

§ 5 Zulassung, Zugang, An- und Abmeldung zu Modulpaketen

(1) Für jeden Master-Studiengang ist abschließend festgelegt, welche fachexternen Modulpakete belegt werden dürfen (Anlage II).

(2) ¹Modulpakete sind in der Regel durch die Prüfungs- und Studienordnungen des dem exportierenden Studienganges entsprechenden Master-Studiengangs geregelt. ²Für die Studiengebiete, für die ein entsprechender Master-Studiengang nicht angeboten wird, erfolgt die Regelung durch Anlage III dieser Ordnung.

(3) ¹Die Zulassung zu dem Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ ist auf 5 Studierende der Master-Studiengänge „Soziologie“ und „Ethnologie“ begrenzt, die Zulassung zu dem Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Geschichte“ ist auf 10 Studierende des Master-Studiengangs „Soziologie“ begrenzt; eine Zulassung der Studierenden anderer Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu diesen Modulpaketen ist ausgeschlossen. ²Wollen mehr Studierende eines der genannten Modulpakete belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Bachelornote vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ³Über den Antrag auf Zulassung zu einem Modulpaket entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(4) ¹Die Anmeldung zu Modulpaketen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission des jeweiligen Studienganges festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung erfolgt bei der Prüfungskommission des jeweiligen Studienganges nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ³Die Abmeldung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen bei Nichterfüllung von Auflagen.

(5) ¹Sofern für den Zugang zu einem Modulpaket der Nachweis bestimmter fachbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder einer praktischen Ausbildung (Zugangsvoraussetzungen) verlangt wird, kann die Prüfungskommission zulassen, dass einzelne dieser Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden. ²In diesem Fall ist der oder dem Studierenden aufzuerlegen, die Voraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen (Lernvertrag). ³Werden die Voraussetzungen aus Gründen, die der oder dem Studierenden zuzurechnen sind, nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 nachgewiesen, gilt die oder der Studierende als von dem Modulpaket abgemeldet; eine erneute Anmeldung zu diesem Modulpaket ist ausgeschlossen.

(6) Die Anmeldung von Studierenden mit einem Abschluss in einem Monofach-Bachelor-Studiengang zu einem fachlich nicht eng verwandten Modulpaket ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann eine Anmeldung auf Antrag einer oder eines Studierenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Ausnahmefällen zugelassen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einschlägiger fachlicher Vorkenntnisse.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten nicht, sofern für ein Modulpaket Zugangsvoraussetzungen nicht bestimmt werden.

(8) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen können Einstufungsprüfung abgenommen werden; das Nähere hierzu ist in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges, für die Studiengänge, für die ein eigener Studiengang nicht angeboten wird, in der Anlage III dieser Ordnung zu regeln.

§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Master-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studienganges, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Master-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studienganges, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;

e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 1 Lit. a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Sozialwissenschaftliche Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 1 Lit. a. bis c. erwarten lässt.

§ 7 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Eine Abmeldung ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Eine Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.
- b. Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 6 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten
- k. Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.
- l. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten

- m. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- n. Forschungsbericht, aus dem Theorie, Forschungsfragen, Anlage der Studie und Methode hervorgehen im Umfang von max. 20 Seiten.
- o. Präsentation: Mediengestützte Präsentation einer selbst entwickelten oder durchgeführten empirischen Studie von einer Dauer von ca. 20 Min. mit anschließender Diskussion.
- p. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.
- q. Bericht über die Durchführung einer empirischen Untersuchung: Schriftliche Darstellung des Untersuchungsdesigns, der Erhebungsinstrumente, der Realisierung der Datenerhebung, des statistischen Modells und der Resultate einer empirischen Untersuchung.
- r. Bericht über die beziehungsweise Dokumentation von kognitiven Pretests: Schriftliche Darstellung der Fragen sowie des Vorgehens beim kognitiven Pretest und der Ergebnisse mit Empfehlung einer endgültigen Fragenformulierung.
- s. Vorstellung eines schriftlich ausgearbeiteten Erhebungsblocks: mündliche Präsentation mit Grafikerunterstützung des theoretischen Hintergrunds der Fragestellung, der Operationalisierung der einzelnen Fragen sowie möglicher Alternativinterpretationen.
- t. Erstellung von Material für ein Experiment: Schriftliche Formulierung der Fragestellung und der Umsetzung in das experimentelle Design, Darstellung des Aufbaus des Experiments und der Informationen und Treatments, die den verschiedenen Experimentalgruppen vorgelegt werden.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Vorlesungsbeginn des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters, spätestens in der auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Prüfungsperiode angeboten. ³Wiederholungsprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(4) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Immatrikulation in dem betreffenden Master-Studiengang. ²Die Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit regelt die Prüfungsordnung. ³Die Anfertigung der Masterarbeit auf Grund der Belegung eines Modulpakets im Umfang von 36 C ist ausgeschlossen, soweit nicht abweichend von Satz 1 nachfolgend etwas anderes für ein Studiengebiet, für das ein eigener Master-Studiengang nicht angeboten wird, bestimmt ist. ⁴Aufgrund der Belegung eines Modulpakets im Umfang von 36 C in einem Studiengebiet, für das ein eigener Master-Studiengang nicht angeboten wird, darf eine Masterarbeit angefertigt werden, wenn insgesamt wenigstens 42 C aus dem jeweiligen Studiengebiet erworben werden und der Master-Studiengang fachlich verwandt ist. ⁵Über die Zulässigkeit der interdisziplinären Kombination entscheidet die Prüfungskommission desjenigen Master-Studiengangs, für den die oder der Studierende immatrikuliert ist. ⁶Die über das Modulpaket hinaus erforderlichen Prüfungsleistungen im Umfang von 6 C sind in dem Studiengebiet des Modulpakets im Rahmen des Professionalisierungsbereichs erfolgreich zu erbringen.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen laut Prüfungsordnung,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Lit. b. und Lit. c. sowie der Nachweis nach Lit. d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit der Masterarbeit verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die

Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 13 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät Prüfungskommissionen. ²Einer Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fachwissenschaften und im Professionalisierungsbereich sowie die Masterarbeit bestanden sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Masterarbeit.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b. eine Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c. Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

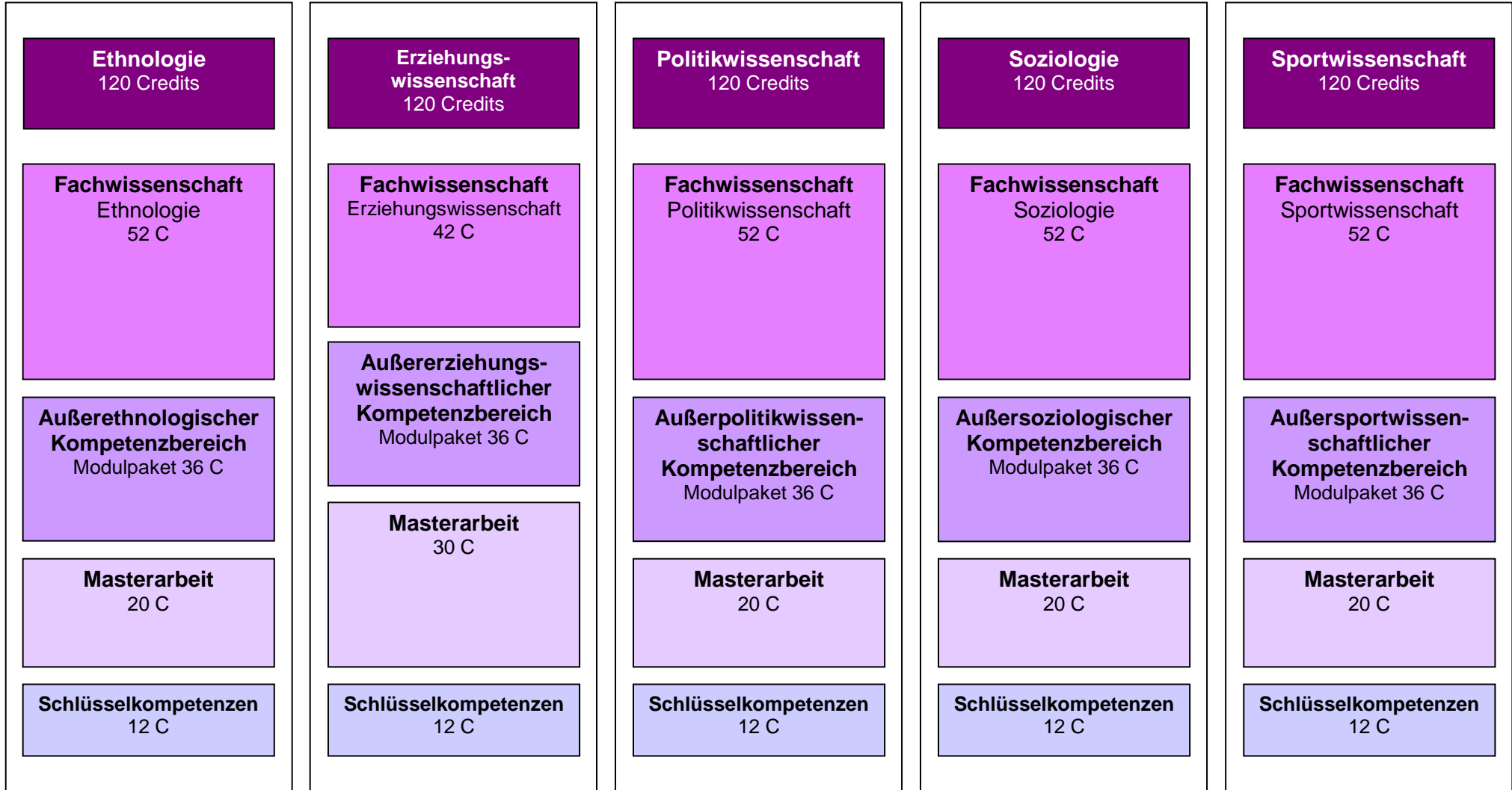
(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 15 Inkrafttreten

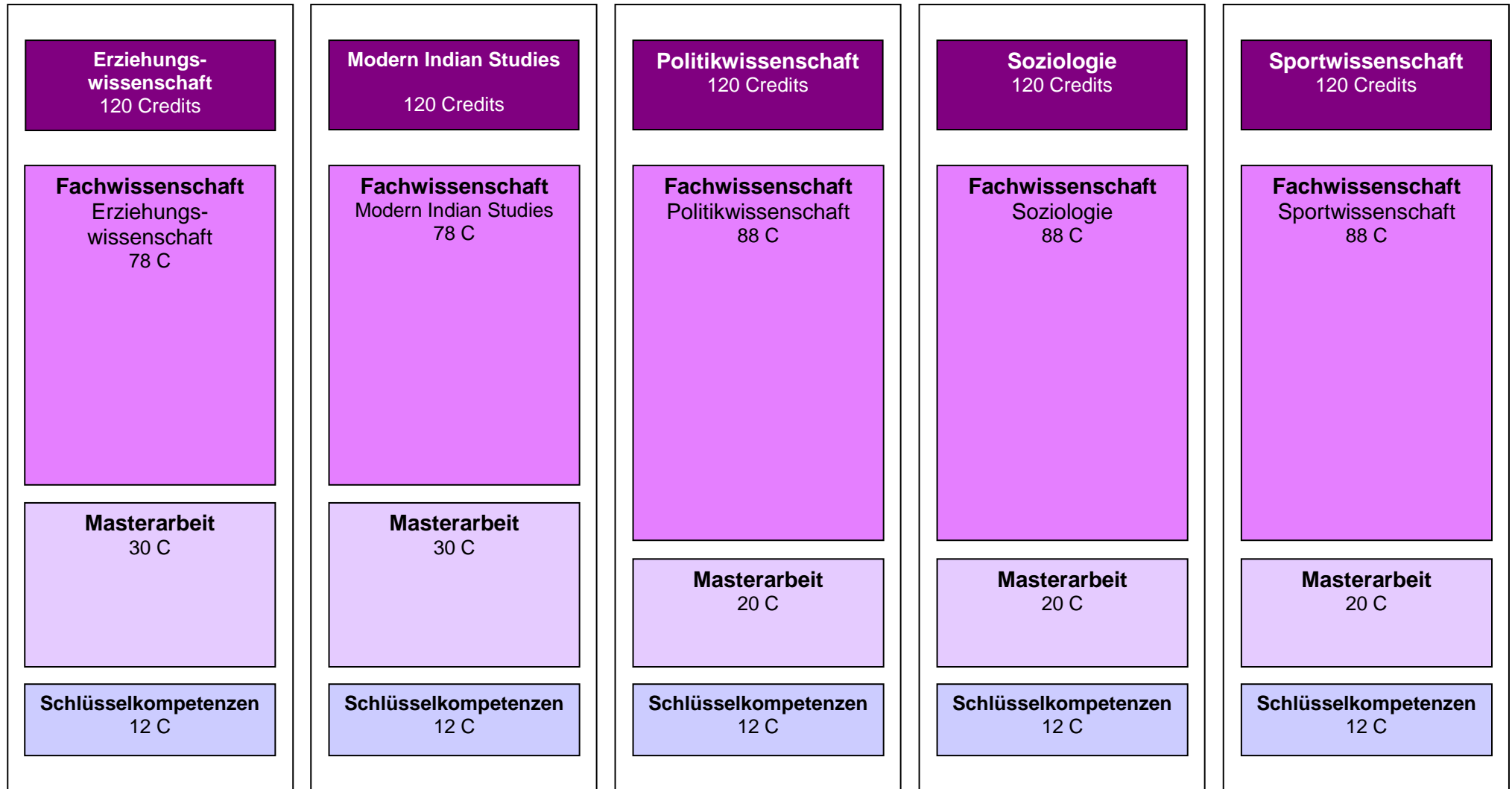
Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

1. Variante mit zusätzlichem fachexternen Modulpaket im Umfang von wenigstens 36 Credits



2. Variante ohne zusätzliches Modulpaket



Anlage II: Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

Modulpaket	Master-Studiengang	Ethnologie	Erziehungs- wissenschaft	Politikwissenschaft	Soziologie	Sportwissenschaft
Agrarwissenschaften		X			X	
Ägyptologie		X	X	X	X	X
Allgemeine Sprachwissenschaft		X	X	X	X	X
Altiranistik		X	X	X	X	X
Altorientalistik		X	X	X	X	X
American Studies		X	X	X	X	X
Anglophone Literature and Culture		X	X	X	X	X
Anthropogeographie		X			X	
Antike Kulturen – Geschichte des Altertums		X	X	X	X	X
Arabistik/Islamwissenschaft		X	X	X	X	X
Christliche Archäologie		X	X	X	X	X
Deutsche Philologie		X	X	X	X	X
Englische Philologie		X	X	X	X	X
Erziehungswissenschaft		X		X	X	X
Ethnologie			X	X	X	X
Finnisch-Ugrische Philologie		X	X	X	X	X
Forstwissenschaften		X			X	
Galloromanistik		X	X	X	X	X
Geschichte		X	X	X	X	X
Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte					X	
Geschlechterforschung		X	X	X	X	X
Griechische Philologie		X	X	X	X	X
Hispanistik		X	X	X	X	X
Indologie		X	X	X	X	X
Italianistik		X	X	X	X	X
Klassische Archäologie		X	X	X	X	X
Komparatistik		X	X	X	X	X
Koptologie		X	X	X	X	X
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie		X	X	X	X	X

Modulpaket	Ethnologie	Erziehungswissenschaft	Politikwissenschaft	Soziologie	Sportwissenschaft
Kunstgeschichte	X	X	X	X	X
Lateinische Philologie	X	X	X	X	X
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	X	X	X	X	X
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik	X	X	X	X	X
Lusitanistik	X	X	X	X	X
Modern Indian Studies	X	X	X	X	X
Musikwissenschaft	X	X	X	X	X
Neuiranistik	X	X	X	X	X
Osteuropäische Geschichte	X	X	X	X	X
Philosophie	X	X	X	X	X
Politikwissenschaft	X	X		X	X
Rechtswissenschaften (37 C)	X	X	X	X	X
Religionswissenschaft	X	X	X	X	X
Romanische Philologie	X	X	X	X	X
Skandinavistik	X	X	X	X	X
Slavische Philologie	X	X	X	X	X
Soziologie	X	X	X		X
Sportwissenschaften	X	X	X	X	
Turkologie	X	X	X	X	X
Ur- und Frühgeschichte	X	X	X	X	X
Volkswirtschaftslehre	X	X	X	X	X
Wirtschafts- und Sozialpsychologie	X			X	
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)	X			X“	

Anlage III: Modulpakete im Umfang von 36 C

Diese Anlage enthält die prüfungs- und studienrechtlichen Bestimmungen zu nachfolgenden Modulpaketen im Umfang von wenigstens 36 C; die gem. Anlage 1 ebenfalls wählbaren Modulpakete sind jeweils in den studiengangsbezogenen Ordnungen zu den Master-Studiengängen des entsprechenden Studiengbiets oder der Rahmenprüfungsordnung der anbietenden Fakultät geregelt:

Anlage III.1: Modulpaket Agrarwissenschaften

Anlage III.2: Modulpaket Geschlechterforschung

Anlage III.3: Modulpaket Rechtswissenschaften (37 C)

Anlage III.4: Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)

Anlage III.1: Modulpaket Agrarwissenschaften

1. Fachspezifische Studienziele

¹Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ²Die forschungsorientierte Ausrichtung bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

³Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Agrarwissenschaften“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Verwaltungen,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Unternehmen,
- Forschungseinrichtungen,
- internationale Organisationen,
- Beratungstätigkeiten.

2. Zugangsvoraussetzungen

Das Modulpaket „Agrarwissenschaften“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Agrarwissenschaften nachweisen kann.

3. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C aus nachfolgendem Angebot erfolgreich absolviert werden; soweit diese sämtlich in einem der Studiengebiete „Agrarökonomie“, „Nutzpflanze“ und „Nutztier“ erbracht werden, kann dies zusätzlich zertifiziert werden:

a. Studiengebiet „Agrarökonomie“

M.Agr.0049 Naturschutzökonomie (6 C)

M.Agr.0008 Mikro- und Wohlfahrtsökonomie (6 C)

M.Agr.0060 Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft (6 C)

M.Tro.0023 Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production (6 C)

M.Tro.0033 Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C)

M.Agr.0086 Weltagrarmärkte (6 C)

M.Agr.0053 Organization of Food Supply Chains (6 C)

- M.Agr.0079* Umweltökonomie (6 C)
M.Tro.0013 Evaluation of Rural Development Projects and Policies (6 C)
M.Tro.0032 Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C)
M.Agr.0054 Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C)

b. Studiengebiet „Nutztier“

- M.Agr.0014* Ernährungsphysiologie (6 C)
M.Agr.0016 Futtermittel (6 C)
M.Agr.0031 Leistungsphysiologie (6 C)
M.Agr.0069 Reproduktionsbiotechnologie (6 C)
M.Agr.0082 Verfahren in der Tierhaltung (6 C)
M.Agr.0085 Wild- und Freizeittierzucht (6 C)
M.Agr.0075 Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung (6 C)
M.Agr.0065 Qualitätsmanagement Futtermittel (6 C)
M.Agr.0066 Qualitätsmanagement tierischer Produkte (6 C)
M.Agr.0070 Reproduktionsmanagement (6 C)
M.Agr.0074 Spezielle Nutztierethologie und Tierschutz (6 C)

c. Studiengebiet „Nutzpflanze“

- M.Agr.0005* Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft (6 C)
M.Agr.0023 Interaktionen zwischen Pflanzen und phytopathogenen Organismen sowie Viren (6 C)
M.Agr.0046 Nährstoffdynamik im Kontaktraum Wurzel / Boden (6 C)
M.Agr.0062 Prozessmanagement pflanzlicher Produkte (6 C)
M.Agr.0009 Biological control and biodiversity (6 C)
M.Agr.0017 Genetic Principles of Plant Breeding (6 C)
M.Agr.0043 Molekulare Pflanzenernährung (6 C)
M.Agr.0058 Plant-Herbivore Interactions (6 C)
M.Agr.0064 Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten (6 C)
M.Agr.0025 Kartoffelproduktion (6 C)
M.Agr.0056 Plant breeding methodology and genetic resources (6 C)
M.Agr.0081 Verarbeitung pflanzlicher Produkte (6 C)
M.Agr.0083 Verfahrenstechnik und Elektronikeinsatz in der Pflanzenproduktion (6 C)

4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket „Agrarwissenschaften“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	<i>M.Agr.0049</i> Naturschutzökonomie 6 C	<i>M.Agr.0008:</i> Mikro- und Wohlfahrtsökonomie 6 C
2. Σ 12 C	<i>M.Tro.0023</i> Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production 6 C	<i>M.Agr.0053</i> Organization of Food Supply Chains 6 C
3. Σ 12 C	<i>M.Agr.0060:</i> Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft 6 C	<i>M.Agr.0054</i> Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Anlage III.2: Modulpaket Geschlechterforschung

1. Fachspezifische Studienziele

¹Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in der Geschlechterforschung, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind. ²Die forschungsorientierte Ausrichtung unter besonderer Berücksichtigung einer vergleichenden Perspektive bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

³Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Geschlechterforschung“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolvent(inn)en daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschule und anderen Bildungseinrichtungen
- Personalwesen sowie Gender Mainstreaming und Diversity Management in öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen im nationalen und internationalen Rahmen,
- Öffentlichkeitsarbeit von Organisationen,
- Mitarbeit in Verlagen, Medienunternehmen,
- außerschulische Bildungsarbeit,
- Aufgaben im Bereich kunsthistorischer Museen, der Kulturpolitik, des Kulturaustausches,
- Mitarbeit im Bereich des Sports und des Gesundheitswesens,
- Beratungstätigkeiten.

2. Zugangsvoraussetzungen

Das Modulpaket „Geschlechterforschung“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 20 C aus dem Bereich der Geschlechterforschung nachweisen kann.

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

¹Die Anfertigung einer Master-Arbeit im Studiengebiet Geschlechterforschung ist möglich, wenn das Modulpaket „Geschlechterforschung“ im Umfang von 36 C innerhalb eines fachlich verwandten Master-Studiengangs absolviert wurde und zusätzliche 6 C aus dem Modul M.GeFo.8 erworben werden.

²Über die Zulässigkeit der Anfertigung der Master-Arbeit im Studiengebiet Geschlechterforschung entscheidet jeweils die Prüfungskommission desjenigen Master-Studiengangs, in den die oder der zu Prüfende immatrikuliert ist. ³Über die Zulassung entscheidet die für das Studiengebiet Geschlechterforschung zuständige Prüfungskommission.

4. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeFo.1 Theoretische Perspektiven in der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)

M.GeFo.2 Methodologie und Empirie der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)

bb. Ferner müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeFo.3 Geschlecht , Körper und Sexualität (8 C/4 SWS)

M.GeFo.4 Geschlecht und soziale Ordnungen (8 C/4 SWS)

M.GeFo.5 Geschlecht, Ökonomie und materielle Kultur (8 C/4 SWS)

M.GeFo.6 Geschlecht im politischen Raum (8 C/4 SWS)

M.GeFo.7 Geschlecht; mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen
(8 C/4 SWS)

b. Wahlpflichtmodul bei Anfertigung der Master-Arbeit im Studiengebiet

Soll die Master-Arbeit im Studiengebiet Geschlechterforschung angefertigt werden, so muss zusätzlich folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeFo.8 Geschlecht und Transformationen (6 C/2 SWS)

5. Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Prüfungsformen

Soweit in Modulprüfungen zu den Modulen *M.GeFo.1*, *M.GeFo.2*, *M.GeFo.3*, *M.GeFo.4*, *M.GeFo.5*, *M.GeFo.6*, *M.GeFo.7* und *M.GeFo.8* eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, sind dabei im gesamten Studienverlauf Prüfungsformen wie folgt erfolgreich zu absolvieren:

- a) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung wenigstens einmal,
- b) Hausarbeit wenigstens einmal,
- c) Klausur wenigstens einmal.

6. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht und sind Bestandteil der Prüfungsordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. 4) aufgeführt sind.

7. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.	Modulpaket Geschlechterforschung
-------------	---

Σ C*	(36 C+6 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 10 C	M.GeFo.1 Theoretische Perspektiven der Geschlechterforsch ung Wahlpflicht (Wahlpflicht) 10 C		
2. Σ 10 C	M.GeFo.2 Methodologie und Empirie der Geschlechterforsch ung (Wahlpflicht) 10 C		
3. Σ 22 C	M.GeFo.3 Geschlecht, Körper und Sexualität (Wahlpflicht) 8 C	M.GeFo.7 Geschlecht, mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen (Wahlpflicht) 8 C	M.GeFo.8 „Geschlecht und Transformationen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 0 C			
Σ 36 C +6 C			

Anlage III.3: Modulpaket Rechtswissenschaften

1. Fachspezifische Studienziele

¹Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in den Rechtswissenschaften, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind.

²Die fallbezogene Anwendung des materiellrechtlich erarbeiteten Wissens zielt auf die Schulung von Einarbeitungsfähigkeit und Urteilskraft der Studierenden. ³Insoweit als sich die juristische Arbeitsweise im wesentlichen auf das Beherrschen fallorientierter Problemlösungsstrategien stützt, dient das Studium der beruflichen Qualifizierung für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. ⁴Die spezifische Vertiefung vermag für Tätigkeiten in Personalverwaltungen (Vertiefung im Arbeitsrecht), im Medienbereich (Medienrecht) oder internationalen Organisationen (Internationales öffentliches Recht bzw. Deutsches, Europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht) zu qualifizieren.

⁵Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes 37 C der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften qualifiziert die Absolvent(inn)en daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschule und anderen Bildungseinrichtungen
- Verwaltungstätigkeiten im Wissenschaftsbetrieb und Bildungswesen
- Interessenvertretungen (Verbände) und Kirchen
- Mediatoren, Verbraucher- und Schuldnerberater
- Internationale Organisationen und Gerichte.

2. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 37 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 36 C.

3. Modulübersicht

Es sind wenigstens 37 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben, wobei zwei der Rechtsgebiete nach Buchstaben a bis k absolviert werden müssen; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

a. Zivilrecht

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.13 Sachenrecht (7 C/4 SWS)

B.RW.14 Familien- und Erbrecht (7 C/4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.15 Einführung in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Familiengerichtliche Verfahren (4 C/2 SWS)

B.RW.16 Internationales Privatrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.17 Medizinrecht (4 C/2 SWS)

b. Arbeitsrecht

Es müssen Module im Umfang von 19 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.18 Grundzüge des Arbeitsrechts (7 C/4 SWS)

bb. Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.19 Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.20 Beteiligungsrechte des Betriebsrates (4 C/2 SWS)

B.RW.21 Organisation der Mitbestimmung (4 C/2 SWS)

B.RW.22 Europarechtliche Aspekte des Arbeitsrechts (4 C/2 SWS)

B.RW.23 Sozialrecht (4 C/2 SWS)

c. Handels- und Wirtschaftsrecht

Es müssen Module im Umfang von 19 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.24 Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts (4 C/2 SWS)

B.RW.25 Grundzüge des Gesellschaftsrechts und Kapitalgesellschaftsrechts- und Konzernrecht (7 C/4 SWS)

bb. Es müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.26 Wettbewerbsrecht (4 C/2 SWS)

- B.RW.27* Kapitalmarkt- und Börsenrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.28* Bank und Wertpapierrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.29* Versicherungsrecht (4 C/2 SWS)

d. Ziviles Medienrecht

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.30* Wirtschaftsrecht der Medien (5 C/3 SWS)
- B.RW.31* Immaterialgüterrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.34* Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1234* Presserecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1138* Urheberrecht (4 C/2 SWS)

e. Strafrecht (Kriminalwissenschaften)

Es müssen Module im Umfang von 19 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.37* Kriminologie I (4 C/2 SWS)
- B.RW.38* Angewandte Kriminologie (Kriminologie II) (4 C/2 SWS)

bb. Es müssen 2 oder 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.39* Strafvollzugsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.40* Jugendstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.41* Int. und ausländisches Strafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.35* Strafprozessrecht (7 C/4 SWS)
- B.RW. 1321* Völkerstrafrecht, einschließlich völkerrechtliche Prinzipien des Strafanwendungsrecht und Bezüge zum Humanitären Völkerrecht (4 C/ 2 SWS)
- B.RW.36* Strafverfahrensrecht- Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1323* Forensische Psychiatrie (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1324* Wirtschaftsstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.17* Medizinrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1422* Strafrechtsgeschichte (4 C/2 SWS)

f. Internationales öffentliches Recht (20 C):

Es müssen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.44* Europarecht I und II (8 C/5 SWS)
- B.RW.45* Völkerrecht I (4 C/2 SWS)
- B.RW.46* Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)
- B.RW.47* Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.48* Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.49* Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)

g. Deutsches, Europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht

Es müssen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.50* Einführung in das Umweltrecht (8 C/4 SWS)
- B.RW.51* Umweltrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.52* Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.53* Deutsches/europäisches Wirtschaftsverfassungs- und verwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.54* Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.55* Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)

h. Europarecht

Es müssen Module im Umfang von 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.11* Staatsrecht III (4 C/2 SWS)
- B.RW.44* Europarecht I und II (8 C/5 SWS)

bb. Es müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW. 1238* Aktuelle Entwicklungen und Gerichtsentscheidungen im Europarecht/Aktuelle Entwicklungen der Europäischen Grundfreiheiten/Aktuelle Fragen des Europarechts (4 C/2 SWS)
- B.RW.47* Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.48* Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.49* Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)
- B.RW.53* Deutsches/europäisches Wirtschaftsverfassungs- und verwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.54* Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)

- B.RW.55* Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1235* Der Sozialstaat im Spiegel höchstrichterlicher Rechtssprechung (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1236* Law of Armed Conflict (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1237* Introduction to American Constitutional and Administrative Law (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1321* Völkerstrafrecht, einschließlich völkerrechtliche Prinzipien des Strafanwendungsrecht und Bezüge zum Humanitären Völkerrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1322* Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1325* Cases and Developements in international Criminal Law (4 C/2 SWS)

i. Völkerrecht

Es müssen Module im Umfang von 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.45* Völkerrecht I (4 C/2 SWS)
- B.RW.46* Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)

bb. Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.47* Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.48* Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.49* Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)
- B.RW.53* Deutsches/europäisches Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.54* Intern. Und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.55* Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1235* Der Sozialstaat im Spiegel höchstrichterlicher Rechtssprechung (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1236* Law of Armed Conflict (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1237* Introduction to American Constitutional and Administrative Law (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1321* Völkerstrafrecht, einschließlich völkerrechtliche Prinzipien des Strafanwendungsrecht und Bezüge zum Humanitären Völkerrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1322* Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1325* Cases and Developements in international Criminal Law (4 C/2 SWS)

j. Öffentliches Medienrecht

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.32* Datenschutzrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.33* Rundfunkrecht einschließlich des Rechts der neuen Medien (4 C/2 SWS)
- B.RW.34* Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1234* Presserecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1233* Jugendmedienschutz (4 C/2 SWS)

k. Grundlagen des Rechts

Es müssen fünf der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.56* Deutsche Rechtsgeschichte (4 C/2 SWS)
- B.RW.57* Römische Rechtsgeschichte (4 C/2 SWS)
- B.RW.58* Deutsche Rechtsgeschichte (Vertiefung) (4 C/2 SWS)
- B.RW.59* Kolloquium zur Lektüre Rechtshistorischer Texte (4 C/2 SWS)
- B.RW.60* Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)
- B.RW.61* Allgemeine Staatslehre (4 C/2 SWS)
- B.RW.62* Verfassungsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)
- B.RW.63* Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie (4 C/2 SWS)
- B.RW.64* Geschichte der Rechtsphilosophie (4 C/2 SWS)
- B.RW.67* Theorie und Methoden des Rechts (4 C/2 SWS)

4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket Rechtswissenschaften (37 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 10 C	<i>B.RW.13</i> Sachenrecht 7 C	<i>B.RW.14</i> Familien- und Erbrecht 7 C	
2. Σ 15 C	<i>B.RW.17</i> Medizinrecht 4 C		<i>B.RW.18</i> Grundzüge des Arbeitsrechts 7 C
3. Σ 8 C	<i>B.RW.19</i> Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht 4 C	<i>B.RW.21</i> Organisation der Mitbestimmung 4 C	
4. Σ 4 C	<i>B.RW.20</i> Beteiligungsrechte des Betriebsrates 4 C		
Σ 37 C			

Anlage III.4: Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination

1. Fachspezifische Studienziele

¹Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind.

²Die fallbezogene Anwendung des materiellrechtlich erarbeiteten Wissens zielt auf die Schulung von Einarbeitungsfähigkeit und Urteilskraft der Studierenden. ³Insoweit als sich die juristische Arbeitsweise im wesentlichen auf das Beherrschen fallorientierter Problemlösungsstrategien stützt, dient das Studium der beruflichen Qualifizierung für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. ⁴Die spezifische Vertiefung vermag für Tätigkeiten in Personalverwaltungen (Vertiefung im Arbeitsrecht), im Medienbereich (Medienrecht) oder internationalen Organisationen (Internationales öffentliches Recht bzw. Deutsches, Europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht) zu qualifizieren.

⁵Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften qualifiziert die Absolvent(inn)en daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschule und anderen Bildungseinrichtungen
- Kredit- und Versicherungswirtschaft
- Verwaltungstätigkeiten im Wissenschaftsbetrieb und Bildungswesen
- Interessenvertretungen (Verbände) und Kirchen
- Mediatoren, Verbraucher- und Schuldnerberater
- Internationale Organisationen und Gerichte.

2. Zugangsvoraussetzungen

¹Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 37 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von wenigstens 18 C und aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 22 C bis 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

²Soll Rechtswissenschaften im Bereich Zivilrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 22 C nachzuweisen; soll Rechtswissenschaften im Bereich Strafrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 24 C nachzuweisen; Soll Rechtswissenschaften im Bereich Öffentliches Recht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 23 C nachzuweisen.

³Soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Betriebswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 18 C nachzuweisen; soll

Wirtschaftswissenschaften im Bereich Volkswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 18 C nachzuweisen.

3. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 37 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Rechtswissenschaften

Es müssen mindestens 19 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 20 C aus dem Bereich Strafrecht (Kriminalwissenschaften) oder 20 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) erworben werden:

aa. Zivilrecht:

Es sind 21 C aus dem Bereich Ziviles Medienrecht oder 19 C aus dem Bereich Arbeitsrecht oder 19 C aus dem Bereich Handels- und Wirtschaftsrecht zu erwerben:

i. Ziviles Medienrecht (21 C):

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.30 Wirtschaftsrecht der Medien (5 C/3 SWS)

B.RW.31 Immaterialgüterrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.34 Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW. 1234 Presserecht (4 C/2 SWS)

B.RW. 1138 Urheberrecht (4 C/2 SWS)

ii. Handels- und Wirtschaftsrecht (19 C):

α. Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.24 Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts (4 C/2 SWS)

B.RW.25 Grundzüge des Gesellschaftsrechts und Kapitalgesellschaftsrechts- und Konzernrecht (7 C/4 SWS)

β. Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.26 Wettbewerbsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.27 Kapitalmarkt- und Börsenrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.28 Bank und Wertpapierrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.29 Versicherungsrecht (4 C/2 SWS)

iii. Arbeitsrecht (19 C):

α. Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.18 Grundzüge des Arbeitsrechts (7 C/4 SWS)

β. Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.19* Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.20* Beteiligungsrechte des Betriebsrates (4 C/2 SWS)
- B.RW.21* Organisation der Mitbestimmung (4 C/2 SWS)
- B.RW.22* Europarechtliche Aspekte des Arbeitsrechts (4 C/2 SWS)
- B.RW.23* Sozialrecht (4 C/2 SWS)

bb. Öffentliches Recht:

Es sind 20 C aus dem Bereich Europarecht oder 20 C aus dem Bereich Völkerrecht oder 20 C aus dem Bereich Öffentliches Medienrecht zu erbringen.

i. Europarecht (20 C):

α. Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.11* Staatsrecht III (4 C/2 SWS)
- B.RW.44* Europarecht I und II (8 C/5 SWS)

β. Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW. 1238* Aktuelle Entwicklungen und Gerichtsentscheidungen im Europarecht/Aktuelle Entwicklungen der Europäischen Grundfreiheiten/Aktuelle Fragen des Europarechts (4 C/2 SWS)
- B.RW.47* Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.48* Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.49* Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)
- B.RW.53* Deutsches/europäisches Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.54* Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.55* Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1235* Der Sozialstaat im Spiegel höchstrichterlicher Rechtssprechung (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1236* Law of Armed Conflict (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1237* Introduction to American Constitutional and Administrative Law (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1321* Völkerstrafrecht, einschließlich völkerrechtliche Prinzipien des Strafanwendungsrecht und Bezüge zum Humanitären Völkerrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1322* Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1325* Cases and Developements in international Criminal Law (4 C/2 SWS)

ii. Völkerrecht (20 C):

α. Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.45* Völkerrecht I (4 C/2 SWS)

B.RW.46 Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)

β. Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.47 Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)

B.RW.48 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.49 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)

B.RW.53 Deutsches/europäisches Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.54 Intern. Und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.55 Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)

B.RW. 1235 Der Sozialstaat im Spiegel höchstrichterlicher Rechtssprechung (4 C/2 SWS)

B.RW. 1236 Law of Armed Conflict (4 C/2 SWS)

B.RW. 1237 Introduction to American Constitutional and Administrative Law (4 C/2 SWS)

B.RW. 1321 Völkerstrafrecht, einschließlich völkerrechtliche Prinzipien des Strafanwendungsrecht und Bezüge zum Humanitären Völkerrecht (4 C/2 SWS)

B.RW. 1322 Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht (4 C/2 SWS)

B.RW. 1325 Cases and Developements in international Criminal Law (4 C/2 SWS)

iii.Öffentliches Medienrecht (20 C):

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.32 Datenschutzrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.33 Rundfunkrecht einschließlich des Rechts der neuen Medien (4 C/2 SWS)

B.RW.34 Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1234 Presserecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1233 Jugendmedienschutz (4 C/2 SWS)

cc. Strafrecht (Kriminalwissenschaften):

i. Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.37 Kriminologie I (4 C/2 SWS)

B.RW.38 Angewandte Kriminologie (Kriminologie II) (4 C/2 SWS)

ii. Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.39 Strafvollzugsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.40 Jugendstrafrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.41 Int. und ausländisches Strafrecht (4 C/2 SWS)

- B.RW.1321* Völkerstrafrecht, einschließlich völkerrechtliche Prinzipien des Strafanwendungsrecht und Bezüge zum Humanitären Völkerrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.36* Strafverfahrensrecht- Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1323* Forensische Psychiatrie (4 C/2 SWS)
- B.RW.1324* Wirtschaftsstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.17* Medizinrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1422* Strafrechtsgeschichte (4 C/2 SWS)

b. Wirtschaftswissenschaften

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder 18 C aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erbringen.

aa. Betriebswirtschaftslehre

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-BWL.0023* Controlling (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-WIN.0002* Management der Informationswirtschaft (6 C/4 SWS)
- M.WIWI-BWL.0022* General Management (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-BWL.0038* Supply Chain Management (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-BWL-0006* Finanzmärkte und Bewertung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0007* Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik (6 C/4 SWS)

bb. Volkswirtschaftslehre

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-VWL.0001* Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0002* Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005* Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0006* Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007* Einführung in die Ökonometrie (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-VWL.0008* Geld und Währung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0009* Arbeitsmarktökonomik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0010* Einführung in die Institutionenökonomik (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-VWL.0011* Finanz- und Steuerpolitik in der EU (6 C/2 SWS)

4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	<i>B.WIWI-VWL.0005</i> Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C	<i>B.WIWI-VWL.0011</i> Finanz- und Steuerpolitik in der EU 6 C	
2. Σ 13 C	<i>B.WIWI-VWL.0002</i> Makroökonomik II 6 C	<i>B.RW.18</i> Grundzüge des Arbeitsrechts 7 C	
3. Σ 8 C	<i>B.RW.19</i> Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht 4 C	<i>B.RW.21</i> Organisation der Mitbestimmung 4 C	
4. Σ 4 C	<i>B.RW.20</i> Beteiligungsrechte des Betriebsrates 4 C		
Σ 37 C			